

# **Beitrag der Deutschen Gesetzlichen Un- fallversicherung e.V. (DGUV) vom 4. Februar 2019**

zur Öffentlichen Konsultation der Kommission zur Än-  
derung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die  
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stof-  
fen und Gemischen

## **Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Korrektur der Verordnung (EU) 2018/669**

Im Anhang III sollte Titandioxid gestrichen und die neuen Bemerkungen V und 10 nicht eingefügt werden. Im Anhang I sollte unter Nr. 2.12 eingefügt werden, dass die beiden EUH-Sätze (ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett) nur für Verbraucherprodukte gelten.

### **Begründung**

1. Kein Berufskrankheitsgeschehen: Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland hat keine Anhaltspunkte für Lungenkrebsfälle an Arbeitsplätzen, an denen mit Titandioxid gearbeitet wird. Entsprechende Fälle von Berufskrankheiten liegen uns nicht vor. Auch zahlreiche epidemiologische Studien, wie sie auch im CLH-Report (Bericht zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung) zitiert werden, unterstützen unsere Erfahrungen.
2. Schwächen der toxikologischen Bewertung: Die toxikologischen Studien, die den Einstufungsvorschlag für Titandioxid als karzinogener Stoff unterstützen, basieren entgegen den geltenden wissenschaftlichen Anforderungen (Leitlinien von OECD, ECHA und ECETOC) auf „lung overload“ Effekten an Ratten. Diese sind aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Ratten für Overload-Effekte einerseits und einer fraglichen Relevanz von derart massiven Belastungen der Atemwege und Lungen von Versuchstieren andererseits nicht auf den Menschen übertragbar und sollten daher nicht als Grundlage einer Einstufung als Karzinogen, Kategorie 2 herangezogen werden.
3. Nicht stoffbezogen, daher erhebliche Auswirkung auf die Einstufung weiterer ähnlicher Stoffe und Alternativstoffe: Wie der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) selbst festgestellt hat, beruht der Effekt in den entsprechenden Studien allein auf der Tatsache, dass es sich um einen unlöslichen Staub mit entsprechender Partikelgröße handelt – und ist nicht stoffbezogen. Insbesondere bei der Gefahrenklasse Karzinogenität geht es nach Anhang I, Nr. 3.6.2.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) um Stoffe mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen. Daher ist eine Einstufung, die rein auf physikalischen Parametern und damit nicht auf intrinsischen Stoffeigenschaften beruht, in diese Gefahrenklasse nicht vorgesehen. Sollte jedoch trotzdem ein solcher Eintrag in Anhang VI der CLP-Verordnung erfolgen, müssten im nächsten Schritt mit derselben Begründung Eisenoxide, Aluminiumoxid, Magnesiumoxid, Talkum, Graphit, Kohlenstaub sowie weitere anorganische Pigmente ebenfalls so eingestuft werden. Selbst Kunststoffstäube wären in dieser Weise betroffen.
4. Verunsicherungen und Inflation der Einstufung und Kennzeichnung als Krebsverdachts-Stoff: Sollten Titandioxid im ersten, und weitere unlösliche Stoffe im nächsten Schritt als Karzinogen, Kategorie 2 eingestuft werden, hätte dies eine erhebliche Ausweitung der Kennzeichnungen an Produkten zur Folge. Diese Inflation bei unveränderter Gefährdung (siehe Nr. 1 – wir haben kein entsprechendes Berufskrankheitsgeschehen) führt eher dazu, dass ein Teil der Bevölkerung zunehmend sorglos mit derlei gekennzeichneten Stoffen umgehen wird. Dies führt zu höheren Risiken bei Stoffen, bei denen jedoch eine entsprechende Einstufung auch belegbar begründet ist. Ein anderer Teil der Bevölkerung wird durch eine solche Einstufung und Kennzeichnung sehr verunsichert reagieren. Zurückliegende Expositionen würden Ängste hervorrufen – selbst wenn diese unterhalb von festgelegten Grenzwerten liegen.

5. Alternativer Vorschlag: Für Arbeitsplätze wäre die Einführung eines Arbeitsplatz-Richtgrenzwertes oder eines verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwertes nach Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit für granuläre biobeständige Stäube (GBS) eine wirkungsvolle Maßnahme, einen ausreichenden Arbeitsschutz sicherzustellen. In Deutschland existiert ein solcher gesundheitsbasierter Grenzwert („Allgemeiner Staubgrenzwert“) in Höhe von  $1,25 \text{ mg/m}^3$  (bezogen auf die A-Staubfraktion und eine mittlere Dichte von  $2,5 \text{ g/cm}^3$ ).
  
6. EUH211 und EUH212 auf Verbraucherprodukte beschränken: Für Verbraucher sind die vorgesehenen EUH-Sätze EUH211 und EUH212 eine sinnvolle Maßnahme, um vor entsprechenden Staubbelastungen zu warnen. Diese können jedoch auf Verbraucherprodukte beschränkt werden, wenn bei professioneller Verwendung ein Arbeitsplatz-Richtgrenzwert bzw. ein Arbeitsplatzgrenzwert gilt.